

WINCOR NIXDORF

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

**Paderborn
Wertpapier-Kenn-Nummer: A0CAYB
ISIN: DE000A0CAYB2**

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Montag, 25. Januar 2010 um 11:00 Uhr

**im Hansesaal,
Schützenhof Paderborn,
Schützenplatz 1,
33102 Paderborn,**

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2009, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts (einschließlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008/2009) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, eingesehen und im Internet unter www.wincor-nixdorf.com eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2008/2009 in Höhe von € 188.749.004,66 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 1,85 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie bei 31.664.008 dividendenberechtigten Stückaktien	€ 58.578.414,80
Gewinnvortrag	€ 130.170.589,86

Die Dividende wird am 26. Januar 2010 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 19. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft zum 20. Juli 2010 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird für die Zeit vom 26. Januar 2010 bis einschließlich 25. Juli 2011 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei bei einem Erwerb über die Börse der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor der Bekanntgabe des öffentlichen Angebots. Bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.
- b) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und

eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen.

- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.
- d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund der nachstehend unter Tagesordnungspunkt 7 der heutigen Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 zur Beschlussfassung vorgelegten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Bezugsrechten) an Mitglieder des Vorstands, an sonstige Führungskräfte oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder nachgeordneter verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten aus von der Gesellschaft oder von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG begebenen Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen zu verwenden.
- f) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- g) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden, der Erwerb von eigenen Aktien jedoch nicht über die Beschränkungen gemäß lit. a) hinaus. Die in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 19. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b), c), d) und e) verwendet werden.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals - Bedingtes Kapital I 2010 und Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen; Satzungsänderung von § 4 Absatz 7

Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des letzten Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 erteilte Ermächtigung zur Schaffung des Bedingten Kapitals I durch Ausgabe von neuen Stückaktien und zur Ausgabe von Aktienoptionen ist am 13. Mai 2009 ausgelaufen. Sie soll durch eine neue Ermächtigung des Vorstands ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Januar 2015 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst diejenigen Personen, die einer der nachstehend beschriebenen Personengruppen (Gruppe 1 bzw. Gruppe 2) angehören (nachfolgend die

„Bezugsberechtigten“). Jede einzelne Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, insgesamt bis zu 3.308.498 Aktienoptionen auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu 3.308.498 Stückaktien der Gesellschaft berechtigen („Gesamtvolumen“). Die Erfüllung der ausgeübten Aktienoptionen kann entweder in dem nachstehend unter b) festgelegten Umfang durch Ausnutzung des dort zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital I 2010) oder durch eigene Aktien der Gesellschaft oder in bar erfolgen. Die Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen erfolgt dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2). Das Gesamtvolumen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens so viele Aktienoptionen, dass für deren Bedienung im Falle ihrer Ausübung nicht mehr als 35 % des Gesamtvolumens benötigt werden, die verbleibenden Aktienoptionen entfallen auf die Bezugsberechtigten der Gruppe 2. Bezugsberechtigte, die beiden Gruppen angehören, erhalten keine zusätzlichen Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen.

Die einzelnen Tranchen der Aktienoptionen können während des Ermächtigungszeitraumes jeweils binnen eines Zeitraumes von acht Wochen beginnend mit dem 11. Börsenhandelstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden. An Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter von Betrieben oder Gesellschaften, die zum Wincor Nixdorf-Konzern hinzukommen, können jeweils binnen zwölf Wochen nach Erlangung der Kontrolle Aktienoptionen ausgegeben werden.

Die Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von vier Jahren. Sie sind einmalig zum Laufzeitende binnen einer Frist von zehn Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, beginnend mit dem Ablauf der Vier-Jahres-Frist, ausübbar (Ausübungszeitraum). Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass die Ausübungserklärung innerhalb der Laufzeit, binnen der letzten zehn Börsenhandelstage in Frankfurt am Main der Laufzeit, mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages der Laufzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden darf oder muss. Im Interesse der Gesellschaft oder des Kapitalmarktes oder zum Schutz vor Insidergeschäften können von der Gesellschaft Sperrfristen festgelegt werden. In diesem Fall verschiebt sich der Ausübungszeitraum entsprechend.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen ist bei Ausübung der Aktienoptionen für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der Ausübungspreis entspricht 112 % des jeweiligen Ausgangswertes. Dabei sind Ausschüttungen, insbesondere Dividendenzahlungen, und etwaige Bezugsrechte oder sonstige Sonderrechte während der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen zu berücksichtigen (Total Shareholder Return Ansatz). Ausgangswert ist der Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den dreißig Börsenhandelstagen, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen unmittelbar vorausgehen. Börsenpreis meint den ungewichteten Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den dreißig Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Für Aktienoptionen, die nach Kontrollerlangung über einen Betrieb oder eine Gesellschaft ausgegeben werden, entspricht der Ausgangswert jeweils dem Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft vor Ausgabe der Aktienoptionen.

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Aktienoptionen dürfen im Falle der Bezugsberechtigten der Gruppe 2 nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu

der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, die Pensionierung und sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens nachgeordneter verbundener Unternehmen aus dem Konzern können Sonderregelungen getroffen werden.

Aktienoptionen verfallen ersatz- und entschädigungslos,

- wenn sie bis zum Ende des Ausübungszeitraumes nicht ausgeübt werden, oder
- wenn sie nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht mehr ausgeübt werden können.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen ist Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 1:10 (Aktien:Aktienoptionen). Der Nachweis über das Eigentum an den im Rahmen des Eigeninvestments gehaltenen Aktien hat grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Optionen zu erfolgen, soweit die Gesellschaft nichts Abweichendes bestimmt. Der Nachweis des Eigeninvestments erfolgt nach Maßgabe eines von der Gesellschaft noch näher festzulegenden Verfahrens, über das die Bezugsberechtigten rechtzeitig informiert werden. Die für das Eigeninvestment verwendeten Aktien müssen mindestens bis zum Ende des Ausübungszeitraums gehalten werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, teilnahmeberechtigte Mitarbeiter in Ländern, in denen rechtliche Beschränkungen für den Erwerb von Aktien und/oder Aktienoptionen bestehen, jeweils wirtschaftlich so zu stellen, als wenn sie am Aktienoptionsprogramm teilnehmen würden.

Bei Bedienung der ausgeübten Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital I 2010 nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Ausgestaltung der Aktienoptionen im Übrigen jeweils die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten.

Die weiteren Ausübungsbedingungen für die Aktienoptionen einschließlich der Einzelheiten für die Ausgabe der neuen Aktien bei Erfüllung der ausgeübten Aktienoptionen aus der bedingten Kapitalerhöhung (dem Bedingten Kapital I 2010) werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft. Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabebetages innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraumes sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, insbesondere im Falle der Pensionierung, im Todesfall, bei Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Konzern. Die Ausübungsbedingungen sollen übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien bei Ausübung den Wert der andernfalls zu beziehenden Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen oder Aktien, die aus dem eigenen Bestand stammen oder zu diesem Zweck erworben werden, zu liefern.

Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass der Vorstand (und für Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat) im Einzelfall oder generell, ganz oder teilweise berechtigt ist zu bestimmen, dass anstelle einer Aktie je ausgeübter Aktienoption zu dem vorstehend festgesetzten Ausübungspreis („Ausübungspreis Alt“) eine geringere Anzahl von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), derzeit € 1 je Aktie, ausgegeben werden. Wird von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, so berechtigt nur eine bestimmte Vielzahl von Aktienoptionen zum Bezug je einer Aktie zum Ausübungspreis von derzeit € 1. Die Anzahl der für den Bezug je einer Aktie auszuüben-

den Aktienoptionen entspricht dem Verhältnis des Börsenkurses der Aktie abzüglich des geringsten Ausgabebetrags zum Börsenkurs der Aktie abzüglich des Ausübungspreises Alt.

Börsenkurs ist der Börsenpreis der Aktie der letzten dreißig Börsenhandelstage unmittelbar vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt. Ausübungszeitpunkt ist dabei – unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausübung – das Ende des letzten Tages des Ausübungszeitraums. Der so ermittelte Börsenkurs ist auch als Wert der Aktie der Gesellschaft anzusetzen, wenn diese von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Wert der Aktie abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen.

Machen Vorstand bzw. Aufsichtsrat von diesem Recht Gebrauch und ergibt sich nach Ausübung von Aktienoptionen, dass die tatsächlich ausgeübte Anzahl von Aktienoptionen eines Bezugsberechtigten zum Bezug einer nicht ganzzahligen Anzahl von Aktien berechtigt, so wird auf die nächsthöhere ganzzahlige Anzahl von Aktien aufgerundet.

b) Bedingtes Kapital I 2010 und Satzungsänderung

aa) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 1.654.249 durch Ausgabe von bis zu 1.654.249 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (nachfolgend die „Bezugsberechtigten“) auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 gemäß vorstehendem lit. a). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und von der Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen von diesem Bedingten Kapital I 2010 Gebrauch gemacht wird und sie nicht stattdessen den Gegenwert in bar abgibt oder die Verpflichtung mit eigenen Aktien erfüllt.

Das derzeit in § 4 Abs 7 der Satzung vorgesehene Bedingte Kapital I wird nicht mehr benötigt. Das Aktienoptionsprogramm, dessen Erfüllung es diente, ist am 13. Mai 2009 ausgelaufen. Das bisherige bedingte Kapital I wird daher aufgehoben und

bb) § 4 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Grundkapital ist um bis zu € 1.654.249 (in Worten: Euro eine Million sechshundertvierundfünfzigtausend zweihundertneunundvierzig), eingeteilt in bis zu 1.654.249 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2010). Diese bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.“

8. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Abs. 4 AktG

Durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das am 5. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde in § 120 Abs. 4 AktG die Möglichkeit für die Hauptversammlung eingeführt, über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Ein solches konsultatives Votum der Hauptversammlung soll den Aktionären ein Instrument an die Hand geben, ihre Auffassung zum Vergütungssystem zum Ausdruck zu bringen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass ein solcher Beschluss gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 AktG für den Aufsichtsrat rechtlich nicht verbindlich ist; eine Anfechtung des Beschlusses nach § 243 AktG ist ausgeschlossen.

Die eigentliche Zielrichtung der Einführung von § 120 Abs. 4 AktG ist es, den Aktionären eine beratende Beschlussfassung über das bestehende Vergütungssystem zu ermöglichen. Jedoch wird der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues Aktienoptionsprogramm zur Beschlussfassung vorgelegt. Wie sich aus dem Beschlussvorschlag für das neue Aktienoptionsprogramm und dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 ergibt, sollen Aktienoptionen auch weiterhin als nachhaltige und langfristige variable Vergütungsbestandteile genutzt werden. Die für das neue Aktienoptionsprogramm (im Vergleich zum bisherigen) vorgesehenen Änderungen erfolgen, um den Vorgaben des VorstAG Rechnung zu tragen. Wie im Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 angesprochen, werden die durch das VorstAG geänderten Anforderungen an die Vorstandsvergütung auch bei der Verlängerung oder beim Neuabschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt. Mit der Umsetzung des neuen Aktienoptionsprogramms wird zeitnah nach der Hauptversammlung begonnen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung für sinnvoll, dass die Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt 8 über das System der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Aktienoptionsprogramms ergebenden Änderungen beschließt.

Dies vorausgeschickt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, wie folgt zu beschließen:

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, wie es im „Bericht zur Vergütung der Vorstandsmitglieder als Informationsgrundlage für den Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder“ dargestellt ist, wird gebilligt.

Der Bericht zur Vergütung der Vorstandsmitglieder als Informationsgrundlage für den Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder kann in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, eingesehen und im Internet unter www.wincor-nixdorf.com eingesehen und heruntergeladen werden. Der in diesem Bericht in Bezug genommene Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009. Dieser Geschäftsbericht, der den Vergütungsbericht enthält, kann ebenfalls in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, eingesehen und im Internet unter www.wincor-nixdorf.com eingesehen und heruntergeladen werden.

9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen von § 14 (Einberufung zur Hauptversammlung), § 15 (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung) und zu § 16 (Stimmrecht)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) vom 30. Juli 2009 sieht unter anderem Änderungen der Fristen für die Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Formerfordernisse für Vollmachten vor. Außerdem kann die Satzung nach dem ARUG vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und Rechte an der Hauptversammlung ganz oder teilweise auch im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Ferner kann die Satzung nach dem ARUG die Möglichkeit der Briefwahl zulassen.

9.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Einberufung der Hauptversammlung:

§ 14 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

9.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung:

§ 15 der Satzung wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst und um folgenden Absatz 4 ergänzt. Absatz 3, der lautet: „Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung“, gilt unverändert fort:

- „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.“

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Stimmrecht:

§ 16 der Satzung wird in den Absätzen 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein. Die

Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

Es ist vorgesehen, über die drei Satzungsänderungen (Ziffern 9.1, 9.2 sowie 9.3) im Wege der Einzelabstimmung abstimmen zu lassen.

II. Berichte

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 19. Januar 2009 beschlossene, zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert werden. Die Ermächtigung durch die Hauptversammlung soll wie in der Vergangenheit nur für einen Zeitraum von 18 Monaten erteilt werden, obwohl der gesetzlich maximal zugelassene Ermächtigungszeitraum nach dem durch das ARUG neugefassten § 71 Abs. 1 Ziff. 8 AktG nunmehr fünf (5) Jahre beträgt.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Gesellschaft ermächtigt wird, die Aktien über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Der Erwerbspreis darf dabei den maßgeblichen Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen. Insoweit sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nach derzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 5 % des Börsenpreises für zulässig gehalten.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen, und ermöglicht insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bieten-

den Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse ein erheblicher Kursrückgang nicht ausgeschlossen werden könnte. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Höchstgrenze sind Aktien sowie Bezugs- oder Umtauschrechte auf Aktien anzurechnen, die seit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.

Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 zur Beschlussfassung vorgelegten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen ausgegeben werden. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren abhängigen Konzernunternehmen im Sinne von § 17 AktG begebenen Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 (Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals - Bedingtes Kapital I 2010 und Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen; Satzungsänderung von § 4 Absatz 7)

Einleitung

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 wurde der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat (soweit es um die Ausgabe an Vorstandsmitglieder geht) ermächtigt, in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 an Mitglieder des Vorstands sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen Aktienoptionen auszugeben (nachfolgend „Altes SOP“). Diese Ermächtigung wurde durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Februar 2006, 29. Januar 2007 und 28. Januar 2008 geändert. Zur Bedienung der Aktienoptionen wurde bedingtes Kapital geschaffen. Vorstand und Aufsichtsrat haben von dem Alten SOP Gebrauch gemacht und bis zum Auslaufen der Ermächtigung am 13. Mai 2009 Aktienoptionen ausgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass sich Aktienoptionen bei der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen als langfristige variable Vergütungsbestandteile mit nachhaltiger Anreizwirkung für Mitglieder des Vorstands sowie für weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen bewährt haben. Diese Vergütungskomponente stellt nachhaltig die Verknüpfung der Interessen der Entscheidungsträger mit den Interessen der Aktionäre an einer Steigerung des Unternehmenswertes her. Die Verwendung von Aktienoptionen als erfolgsabhängiger Vergütungsbaustein stärkt die Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen und intensiviert deren Bindung an das Unternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (nachfolgend auch „Neues SOP“) sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital I 2010) zur (teilweisen) Bedienung des Neuen SOP vor. Das Neue SOP basiert auf dem Alten SOP und entspricht in seinem Inhalt diesem in weiten Teilen. Der Inhalt des Neuen SOP ist unter Tagesordnungspunkt 7 wiedergegeben. Die Ausführungen in diesem Bericht dienen der Erläuterung des wesentlichen Regelungsinhalts.

Bezugsberechtigte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst wie bisher die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

Gesamtzahl der Aktienoptionen und Verteilung auf die Gruppen der Bezugsberechtigten

Die Gesamtzahl der Aktienoptionen des Neuen SOP beträgt 3.308.498 („Gesamtvolumen“). Da eine Aktienoption grundsätzlich zum Bezug einer Aktie berechtigt, entspricht das Gesamtvolumen 10 % des Grundkapitals.

Die Bedienung des Neuen SOP kann aber maximal zu einer Verwässerung der Aktionäre in Höhe von 5 % des Grundkapitals führen, wie nachstehend unter „Bedienung der Aktienoptionen“ näher ausgeführt.

Bis zu 35 % dieses Gesamtvolumens können an die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ausgegeben werden, der Rest an die Bezugsberechtigten der Gruppe 2.

Bedienung der Aktienoptionen

Die Bedingungen des Neuen SOP sehen vor, dass die Ansprüche aus der Ausübung von Optionen durch die folgenden Maßnahmen erfüllt werden können:

- a) Sie können durch Ausgabe junger Aktien aus dem Bedingten Kapital I 2010 erfüllt werden, wenn die Hauptversammlung am 25. Januar 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung dieses bedingten Kapitals beschließt. Allerdings können aus diesem bedingten Kapital nur bis zu 1.654.249 Aktien ausgegeben werden. Dies entspricht der Hälfte der Gesamtzahl der Aktienoptionen und damit insgesamt 5 % des derzeitigen Grundkapitals. Durch die Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital an Bezugsberechtigte wird die Beteiligungsquote der Alt-Aktionäre relativ verringert (Beteiligungsverwässerung).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ein bedingtes Kapital von nur 5 % (€ 1.654.249) vor, um den Verwässerungseffekt für die Alt-Aktionäre der Gesellschaft bei Ausnutzung des bedingten Kapitals geringer zu halten.

Keine Tranche des Alten SOP wurde mit neuen Aktien aus einer dafür durchgeführten bedingten Kapitalerhöhung bedient, so dass es in den vergangenen Jahren zu keinem Verwässerungseffekt für die Alt-Aktionäre gekommen ist.

In den vergangenen sechs Jahren wurden insgesamt 2.581.360 Aktienoptionen ausgegeben. Davon sind die Tranchen 2004 bis 2007 mit insgesamt 1.583.760 ausgegebenen Aktienoptionen inzwischen fällig geworden, die Wartezeit von jeweils zwei Jahren für die Ausübung der beiden Tranchen 2008 und 2009 mit insgesamt 997.600 ausgegebenen Aktienoptionen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Von den im Rahmen der Tranchen 2004 bis 2007 ausgegebenen und fällig gewordenen 1.583.760 Aktienoptionen sind 864.220 Aktienoptionen verfallen, entweder weil der Ausübungspreis nicht erreicht wurde (Tranchen 2006 und 2007) oder weil einige der Berechtigten das Unternehmen verlassen haben. 698.790 Aktienoptionen wurden durch Barausgleich (Tranchen 2004 und 2005) bedient. Des Weiteren wurden 20.750 eigene Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme eingesetzt. Der Gesellschaft stehen zum jetzigen Zeitpunkt 1.420.980 eigene Aktien für die Bedienung von Aktienoptionen zur Verfügung.

- b) Die Ansprüche können weiterhin durch von der Gesellschaft zuvor erworbene eigene Aktien erfüllt werden. Die Gesellschaft besitzt derzeit noch 1.420.980 eigene Aktien, die sie auf Grund von Ermächtigungen der Hauptversammlungen vergangener Jahre nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat. Zudem schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 25. Januar 2010 eine erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Tagesordnungspunkt 6 unter anderem zur Bedienung der Aktienoptionen vor.
- c) Der Wert der Option, der dem Differenzbetrag zwischen aktuellem Aktienkurs und Ausübungspreis entspricht, kann auch in bar abgegolten werden.

Der Bezugsberechtigte muss grundsätzlich den Ausübungspreis bei Ausübung der Option in bar zahlen (nachstehend auch sog. „Ausübungspreis Alt“). Wie in der Vergangenheit soll allerdings auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, dass von dem Ausübungspreis der Option nur ein Anteil, nämlich der geringste Ausgabebetrag für neue Aktien, von € 1 je Aktie in bar gezahlt wird. Der Rest ist vom Bezugsberechtigten durch Aktienoptionen zu erbringen, d.h. der Bezugsberechtigte hat eine Vielzahl von Aktienoptionen hinzugeben, um eine Aktie zu erhalten. Der Wert der einzelnen Aktienoption bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Börsenkurs und dem tatsächlichen Ausübungspreis der Aktienoption. Beträgt etwa der aktuelle Börsenkurs € 61,00 und der tatsächliche Ausübungspreis € 51,00, entspricht der Wert der einzelnen Option € 10,00.

Die Anzahl der für den Bezug je einer Aktie auszuübenden Aktienoptionen entspricht dem Verhältnis des Börsenkurses der Aktie abzüglich des geringsten Ausgabebetrags zum Börsenkurs der Aktie abzüglich des Ausübungspreises Alt.

Ergibt die vom Bezugsberechtigten hingeebene Zahl von Optionen keine ganzzahlige Anzahl von zu erhaltenden Aktien, wird diese auf die nächsthöhere ganzzahlige Anzahl von Aktien aufgerundet.

Bei Bedienung der ausgeübten Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital I 2010 nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Die Gesellschaft ist berechtigt, teilnahmeberechtigte Mitarbeiter in Ländern, in denen rechtliche Beschränkungen für den Erwerb von Aktien und/oder Aktienoptionen bestehen, jeweils wirtschaftlich so zu stellen, als wenn sie am Aktienoptionsprogramm teilnehmen würden.

Ausübungspreis und Erfolgsziel

Wie bei dem bisherigen Aktienoptionsprogramm ist der bei Ausübung der Aktienoption zu zahlende Ausübungspreis auch das Erfolgsziel. Der Ausübungspreis und damit das Erfolgsziel entsprechen 112 % des jeweiligen Ausgangswertes. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Erfüllung der Empfehlungen nach Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Deutschen Corporate Governance Kodexes auf die entsprechenden Ausführungen in dem separaten Bericht an die Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 zu Tagesordnungspunkt 8 („Bericht zur Vergütung der Vorstandsmitglieder als Informationsgrundlage für den Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder“) unter dem Abschnitt „Aktienbezogene Vergütung (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung)“, hier „Zusätzliche Vorgaben für den Vorstand“, Bezug genommen.

Ausgangswert ist der Börsenpreis der Aktie im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen. Dabei sind Ausschüttungen, insbesondere Dividendenzahlungen, und etwaige Bezugsrechte oder sonstige Sonderrechte während der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen zu berücksichtigen (Total Shareholder Return Ansatz). Wie in der Vergangenheit sollen die Aktienoptionen in jährlichen Tranchen ausgegeben werden.

Soweit für den Ausgangswert, für die Berechnung eines Barausgleichs oder für die Berechnung des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen auf den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft abgestellt wird, ist dies ein ungewichteter Durchschnittsaktenpreis im XETRA-Handelssystem oder einem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung des ungewichteten Durchschnittskurses soll zukünftig dreißig (30) Börsenhandelstage statt bislang zehn (10) Börsenhandelstage betragen. Dadurch sollen etwaige Kursschwankungen in noch größerem Maße als bislang nivelliert und jeglichem Eindruck der Beeinflussbarkeit des maßgeblichen Börsenpreises entgegengewirkt werden. Der Zeitpunkt, ab dem diese 30-Tages-Frist gerechnet wird, ist im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 für jeden der betreffenden Werte näher beschrieben.

Erwerbs- und Ausübungszeiträume, Wartezeit

Entsprechend der Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG beträgt die Wartezeit für die erstmalige Ausübung der Aktienoptionen nunmehr vier (4) statt bislang zwei (2) Jahre.

Wie bisher werden die einzelnen Tranchen der Aktienoptionen binnen eines Zeitraums von acht (8) Wochen beginnend mit dem elften (11.) Börsenhandelstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft während des Ermächtigungszeitraums (bis zum 24. Januar 2015) ausgegeben. Für zum Wincor Nixdorf Konzern hinzukommende Betriebe und Gesellschaften (etwa durch Erwerb) erfolgt die Ausgabe binnen zwölf (12) Wochen nach Erlangung der Kontrolle.

Wie bislang können die Aktienoptionen nach Ablauf der Wartezeit nur in einem engen Zeitfenster von zehn (10) Börsenhandelstagen ausgeübt werden. Die Ausübungsbedingungen sollen dabei (wie in der Vergangenheit) weiterhin vorsehen können, dass die Ausübungserklärung innerhalb der letzten zehn (10) Börsenhandelstage der vierjährigen Laufzeit bereits zu einem in den Ausübungsbedingungen festgelegten Zeitpunkt nach Ablauf der Laufzeit abgegeben werden kann. Diese Regelung ist aus Sicht der Gesellschaft erforderlich, um Überschneidungen mit den von der Gesellschaft im Interesse des Kapitalmarktes und zum Schutz vor Insiderhandel festgelegten Sperrfristen für den Erwerb von Aktien zu vermeiden.

Wie bisher überschneidet sich der Zeitraum für die Ausgabe der Aktienoptionen einer Tranche zeitlich mit dem Ausübungszeitraum für die Aktienoptionen aus einer vorangegangenen Tranche. Durch die zeitliche Überlappung der Tranchen unterstützt ein hoher Börsenkurs im Ausübungszeitraum die Attraktivität der nach vier Jahren ausübbareren Aktienoption, stellt jedoch gleichzeitig ein ambitioniertes Ziel aufgrund der nahezu gleichzeitig stattfindenden Ausübungspreisfestlegung für die dann neu ausgegebenen Aktienoptionen dar. Ebenso verdeutlicht ein niedriger Börsenkurs im Ausübungszeitraum eine weniger rentable Aktienoption, bietet aber in der niedrigen Ausübungspreisfestlegung für die neuen Aktienoptionen höhere Marktchancen. Somit ermöglicht es diese Maßnahme, zwei Tranchen des Aktienoptionsprogramms durch eine nahezu gleichzeitige Ausgabe der Aktienoptionen und Ausübung näher und sachgerechter aneinander zu binden und mit einer langfristigen Anreizwirkung aufgrund angemessener Optionspreise auszustatten. Zwar liegen auf Grund der Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG zwischen der ersten Ausgabe von Aktienoptionen und der erstmals möglichen Ausübung nunmehr vier Jahre. Da allerdings aus dem Alten SOP vor Auslauf desselbigen im Mai 2009 noch Aktienoptionen in jährlichen Tranchen ausgegeben wurden, fehlt eine solche zeitliche Überlappung nur in den Jahren 2012 und 2013. Diese Lücke ist eine Konsequenz der zwingend zu beachtenden Gesetzesänderung (vierjährige statt zweijährige Wartezeit).

Eigeninvestment

Wie bislang ist Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen nach Ablauf der Wartezeit ein Eigeninvestment der Bezugsberechtigten im Verhältnis 1:10, d.h. für die Ausübung von zehn (10) zugewiesenen Aktienoptionen muss der Bezugsberechtigte eine Aktie der Gesellschaft halten. Diese Aktie kann aus der Ausübung früherer Aktienoptionen oder aus einem sonstigen Erwerb stammen. Die Haltefrist betrug in der Vergangenheit entsprechend der bisherigen gesetzlichen Wartezeit zwei (2) Jahre. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, es trotz der gesetzlichen Verlängerung der Wartezeit auf vier Jahre bei dieser zweijährigen Haltefrist zu belassen. Damit wird der Berechtigte grundsätzlich verpflichtet, das Eigentum an den für das Eigeninvestment erforderlichen Aktien innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Aktienoptionen nachzuweisen und diese Aktien dann bis zur Ausübung der Aktienoptionen (mindestens zwei weitere Jahre) zu halten. Gerade bei einem sehr hohen Anteil von Aktienoptionen an der Gesamtvergütung erreicht das Eigeninvestment signifikante Beträge, die die Bezugsberechtigten über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren besser als durch ein Einmalinvestment zu Beginn tragen können.

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Aktienoptionen dürfen im Falle der Bezugsberechtigten der Gruppe 2 nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, die Pensionierung und sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens verbundener Unternehmen aus dem Konzern können Sonderregelungen getroffen werden. Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 (Vorstandsmitglieder) können die Aktienoptionen auch noch nach Beendigung des Dienstvertrages ausüben. Wie im Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 ausgeführt, können die Vorstandsmitglieder kraft Gesetzes für einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren bestellt werden. Angesichts der vierjährigen Wartezeit hätten die Vorstandsmitglieder anderenfalls bereits ab Jahr zwei der Laufzeit des Dienstvertrages keine rechtliche Sicherheit, Aktienoptionen dieser und der folgenden Tranchen noch ausüben zu können. Die Aktienoptionen stellen für die Vorstandsmitglieder weiterhin die langfristig variable Vergütungskomponente dar. Dann muss aber auch für die Vorstandsmitglieder Rechtssicherheit im Hinblick auf die Ausübbarkeit bestehen.

Weitere Ausübungsbedingungen

Die weiteren Ausübungsbedingungen für die Aktienoptionen einschließlich der Einzelheiten für die Ausgabe der neuen Aktien bei Erfüllung der ausgeübten Aktienoptionen aus der bedingten Kapitalerhöhung (dem Bedingten Kapital I 2010) werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft. Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabetermins innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraumes sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, insbesondere im Falle der Pensionierung, im Todesfall, bei Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Konzern. Die Ausübungsbedingungen sollen übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten.

Sonderregelungen für Vorstandsmitglieder

Wegen der weiteren Sonderregelungen für Vorstandsmitglieder in Bezug auf die Berechnung der Zahl der Aktienoptionen und Vorgaben in den Dienstverträgen wird auf den Vergütungsbericht zu Tagesordnungspunkt 8 verwiesen.

3. Bericht zur Vergütung der Vorstandsmitglieder als Informationsgrundlage für den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Abs. 4 AktG

Einleitung

Dieser Bericht zur Vergütung der Vorstandsmitglieder („Bericht“) fasst die Grundsätze zusammen, die auf die Festlegung der Vergütung des Vorstands der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft Anwendung finden, und erläutert Höhe sowie Struktur der Vorstandseinkommen. Er setzt auf dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009 auf, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009 wurde für diesen Bericht insoweit weiterentwickelt, als der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues Aktienoptionsprogramm zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Dieses Aktienoptionsprogramm sowie die sich daran anschließenden Änderungen der langfristig variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder sollen bei der Beschlussfassung über die Billigung des Systems der Vergütung für Vorstandsmitglieder ebenfalls berücksichtigt werden. Die für das neue Aktienoptionsprogramm (im Vergleich zum bisherigen) vorgesehenen Änderungen erfolgen, um den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das am 5. August 2009 in Kraft getreten ist, Rechnung zu tragen. Die durch das VorstAG geänderten Anforderungen an die Vorstandsvergütung werden auch bei der Verlängerung oder beim Neuabschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt.

Ergänzend zu diesem Bericht wird für das Vergütungssystem für das Geschäftsjahr 2008/2009 auf den Vergütungsbericht verwiesen, der sich nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009) richtet und Angaben beinhaltet, die nach den Erfordernissen des deutschen Handelsrechts, erweitert durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005, Bestandteil des Konzernanhangs nach § 314 HGB bzw. des Konzernlageberichts nach § 315 HGB sind.

Das Vergütungssystem des Vorstands

Festsetzung der Vergütung

Der Aufsichtsrat der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft setzt auf Vorschlag seines Personalausschusses, der die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Weiterhin überprüft und beschließt er regelmäßig das Vergütungssystem

für den Vorstand sowie die Angemessenheit der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitgliedes einschließlich seiner wesentlichen Vertragselemente.

Gesamtvergütung

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft orientiert sich an der Größe und der globalen Tätigkeit des Unternehmens, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie an der Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen im In- und Ausland. Zusätzlich werden die Aufgaben und der Beitrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds berücksichtigt. Gleiches gilt künftig für die Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds, die nach dem VorstAG als zusätzliches Kriterium in § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG eingeführt wurde. Die Vergütungsstruktur ist so ausgerichtet, dass sie am internationalen Markt für hoch qualifizierte Führungskräfte wettbewerbsfähig ist und Anreize für erfolgreiche Arbeit zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung in einer High-Performance-Kultur setzt. Zur Sicherstellung der horizontalen Vergleichbarkeit der Vorstandsvergütung nimmt die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft regelmäßig an Vergütungsvergleichen sowohl in ihrer Branche als auch mit anderen M-DAX-Unternehmen teil. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung werden darüber hinaus die Vergütungsstaffelung und das Vergütungssystem im Wincor Nixdorf Konzern berücksichtigt (Vertikalität).

Die Vergütung des Vorstands ist leistungsorientiert; sie setzt sich weiterhin aus folgenden vier Komponenten zusammen:

- a) Fixum plus Nebenleistungen
- b) Variable Vergütung in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter Ziele (Tantieme) (erfolgsabhängige Komponente)
- c) Aktienbasierte Vergütung (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung) und
- d) Versorgungszusage.

Eine solche Zusammensetzung der Gesamtvergütung ist auch nach den Vorgaben des VorstAG weiterhin zulässig. Derzeit beträgt bei der Gesamtzielvergütung der Anteil der Festvergütung der Vorstandsmitglieder (einschließlich Versorgungszusage) zwischen 37 % und 39 % der Gesamtvergütung, der Anteil der kurzfristig variablen Vergütung zwischen 30 % und 35 % der Gesamtvergütung und der Anteil der langfristig variablen Vergütung zwischen 26 % und 33 % der Gesamtvergütung. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist systemimmanenten Schwankungen ausgesetzt: Er hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ab. So hat sich angesichts des hohen variablen Vergütungsanteils die Gesamtvergütung der während dieses Zeitraums tätigen Vorstandsmitglieder vom Geschäftsjahr 2006/2007 bis zum Geschäftsjahr 2008/2009 fast halbiert. Sie hat sich darüber hinaus entsprechend zum Aktienkurs entwickelt.

Vor dem Hintergrund, dass sich dieses System in der Vergangenheit bereits bewährt hat, sollen die einzelnen Komponenten der Gesamtvergütung beibehalten werden. Es hat sich in Literatur und Praxis allerdings noch kein einheitliches Meinungsbild über die prozentuale Verteilung der Vergütungskomponenten herausgebildet. Vor diesem Hintergrund wird der Aufsichtsrat voraussichtlich vor Ablauf des Geschäftsjahres 2009/2010 prüfen, ob eine Adjustierung der prozentualen Anteile der einzelnen Komponenten an der Gesamtvergütung erforderlich erscheint, unter anderem, um Marktgerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

Fixum

Das Fixum, die Nebenleistungen und die Versorgungszusage stellen jeweils erfolgsunabhängige Komponenten dar. Das Fixum wird in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt. Die Nebenleistungen bestehen vor allem aus Beiträgen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie in der Bereitstellung eines Dienstwagens. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Vorstands der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft Altersversorgungszusagen erhalten, die unter dem Punkt „Versorgungszusagen“ im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist, näher beschrieben werden.

Kurzfristige variable Vergütung

Die erfolgsabhängige, variable Vergütung in Form einer Tantieme ist von dem Erreichen bestimmter Ziele abhängig, die in den Dienstverträgen fixiert sind. Sie orientieren sich am EBIT-DA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen) und dem Net Income (Nettogewinn) des Konzerns. Jedes Ziel wird dabei gleich gewichtet und einzeln abgerechnet. Bei voller Erfüllung des vereinbarten Budgets (100 %) je Ziel erhält das betreffende Mitglied des Vorstands 100 % seines jährlichen Fixums als Tantieme. Bei Unterschreiten des jeweiligen vereinbarten Budgets bis maximal 20 % vermindert sich die Tantieme linear. Werden die Zielvorgaben lediglich zu 80 % erreicht, erhält das betreffende Mitglied des Vorstands 25 % der vereinbarten Tantieme. Beträgt die Zielerreichung bei einem der beiden Ziele weniger als 80 %, so entfällt der Anspruch auf eine Tantieme vollständig; der Aufsichtsrat entscheidet dann über die Gewährung sowie die Höhe einer eventuellen Tantieme nach pflichtgemäßem Ermessen. Werden die Zielvorgaben zu 120 % erreicht, beträgt die Tantieme 175 % des Fixums des betreffenden Vorstandsmitglieds. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen darf die variable Vergütung maximal 200 % des jeweiligen jährlichen Fixums betragen. Alle Ziele haben die Steigerung des Unternehmenswertes im Fokus. In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 23. September 2008 wurden die Ziele festgelegt, die für die Höhe der Tantieme für das Geschäftsjahr 2008/2009 maßgeblich sind. Die Ziele, die für die Tantieme für das Geschäftsjahr 2009/2010 maßgeblich sind, wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. September 2009 festgelegt. Die Auszahlung der Tantieme erfolgt jeweils im Dezember nach Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat.

Langfristige variable Vergütung

Als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung erhalten die Vorstandsmitglieder Aktienoptionen. Dabei ist die Anzahl der auszugebenden Aktienoptionen jeweils für jedes Vorstandsmitglied individuell vertraglich fixiert. Die Ausübungsbedingungen für die Aktienoptionen des Vorstands sind identisch mit den Ausübungsbedingungen für die übrigen Bezugsberechtigten (siehe zur Berechnung/Festlegung der Anzahl der Aktienoptionen, die den Vorstandsmitgliedern zugeteilt werden, unter „Zusätzliche Vorgaben für den Vorstand“).

Jahreseinkommen

Die feste Vergütung (Fixum) und die variable Vergütung bestimmen das so genannte Jahreszieleinkommen. Die erfolgsunabhängigen und die erfolgsabhängigen Vergütungen teilen sich individualisiert auf und umfassen alle Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Konzern. Nähere Informationen zum Jahreseinkommen der Vorstände in den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 sind im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist, zu finden.

Aktienbezogene Vergütung (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung)

Nähere Informationen zu der aktienbezogenen Vergütung für das Geschäftsjahr 2008/2009 sind im Vergütungsbericht, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist, zu finden.

Das neue Aktienoptionsprogramm

Der Hauptversammlung wird unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues Aktienoptionsprogramm zur Beschlussfassung vorgelegt, unter anderem um den Vorgaben des VorstAG Rechnung zu tragen. Für die Ausgestaltung der langfristigen variablen Vergütungskomponente, die der Nachhaltigkeit dient, gibt es keine gesetzliche Vorgabe. In der Literatur wird eine Vielzahl von Konzepten diskutiert. Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft hat in der Vergangenheit als langfristige Vergütungskomponente für Vorstandsmitglieder und sonstige Führungskräfte Aktienoptionen genutzt. Daher hat sich der Aufsichtsrat nach eingehender Befassung mit möglichen Gestaltungsalternativen und der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben entschieden, an dieser langfristigen Vergütungskomponente festzuhalten. Die Aktienoptionen sind im Gesamtkonzern gut eingeführt und werden von den Führungskräften positiv angenommen. Im Interesse eines möglichst vereinheitlichten Systems der Vergütung von Führungskräften sollen Aktienoptionen

als Vergütungsbestandteil sowohl für Mitglieder des Vorstands als auch für andere Führungskräfte weiterhin eingesetzt werden.

Nachfolgend werden die Änderungen dieses Aktienoptionsprogramms 2010 gegenüber dem bisherigen Aktienoptionsprogramm, insbesondere der Tranche 2009, dargestellt.

Wie bisher ist Voraussetzung für die Optionsausübung auch nach dem Aktienoptionsprogramm 2010 ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 1:10, d.h. für die Ausübung von 10 zugeteilten Optionen muss der Bezugsberechtigte eine Aktie der Gesellschaft halten. Ein hoher langfristiger variabler Vergütungsanteil bedingt damit ein hohes Eigeninvestment. Um gerade Bezugsberechtigten zu Beginn ihrer Tätigkeit bei Wincor Nixdorf Zeit zu geben, ihr Eigeninvestment mit angemessenen Mitteln aufzubauen, hat, soweit die Gesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, der Nachweis über das Eigentum an den im Rahmen des Eigeninvestments gehaltenen Aktien zukünftig grundsätzlich innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach Erwerb der Optionen zu erfolgen. Als Eigeninvestment können vom Bezugsberechtigten im Zeitpunkt des Erwerbs der Optionen bereits gehaltene bzw. innerhalb von zwei Jahren danach erworbene Aktien verwandt werden. Der Nachweis des Eigeninvestments erfolgt nach Maßgabe eines von der Gesellschaft noch näher festzulegenden Verfahrens, über das die Bezugsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Annahmefrist informiert werden. Die zum Zwecke des Eigeninvestments verwendeten Aktien müssen mindestens bis zum Ende des Ausübungszeitraums (Frist von 10 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem ersten Börsenhandelstag nach Ablauf der Haltefrist von vier Jahren ab Zuteilung) gehalten werden.

Die Haltefrist und die Laufzeit der Aktienoptionen werden nach der durch das VorstAG geänderten gesetzlichen Vorgabe von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG auf vier Jahre verlängert. Die Aktienoptionen sind einmalig zum Laufzeitende binnen einer Frist von 10 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem Ablauf der Vier-Jahres-Frist, ausübbar.

Der Ausübungspreis je Aktie entspricht dem Ausgangswert zuzüglich eines Aufschlags von 12 % (zwölf Prozent) als Erfolgsziel. Dabei sind Ausschüttungen, insbesondere Dividendenzahlungen, und etwaige Bezugsrechte oder sonstige Sonderrechte während der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen zu berücksichtigen (Total Shareholder Return-Ansatz).

Ausgangswert ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den 30 (dreißig) Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierhandelsbörse, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen unmittelbar vorausgehen.

Zusätzliche Vorgaben für den Vorstand

Die nachstehend dargestellte Vorgehensweise gilt für die Berechnung der Zahl der Aktienoptionen ab der Tranche 2011. Für die Tranche 2010 ist vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Januar 2010 zu Tagesordnungspunkt 7 bereits vor Inkrafttreten des VorstAG in den Dienstverträgen eine bestimmte Zahl von Aktienoptionen zugesagt worden.

Mit Blick auf die Ausrichtung des Aktienoptionsprogramms an dem Ziel der langfristigen und nachhaltigen Unternehmensentwicklung kommen für Vorstandsmitglieder ergänzend folgende Parameter zur Anwendung: Die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern zuzuteilenden Aktienoptionen der jährlichen Tranche wird von vornherein so berechnet, dass das jeweilige Vorstandsmitglied aus dieser Komponente der Vorstandsvergütung nur dann den vollständigen Betrag – also 100 % des Zielwertes („Zielvergütung“) – erreicht, wenn die Performance der Aktie durchschnittlich 6 % pro Jahr über die gesamte vierjährige Laufzeit der Aktienoption beträgt. Die Performance der Aktie berücksichtigt sowohl die Entwicklung des Aktienkurses als auch die Dividende (Dividendenrendite). Damit wird praktisch der Anlageerfolg aus dem Investment in die Wincor Nixdorf Aktie aus der Sicht eines Aktionärs Maßstab für diese Vergütungskomponente. Die so berechnete Anzahl der Aktienoptionen kann nachträglich nicht mehr verändert werden. Falls die Performance der Aktie geringer ist als durchschnittlich 6 % pro Jahr über die gesamte vierjährige Laufzeit der Aktienoption, führt dies zu einem niedrigeren Betrag dieser Vergütungskomponente. Falls die Performance der Aktie höher ist als durch-

schnittlich 6 % pro Jahr über die gesamte vierjährige Laufzeit der Aktienoption, führt dies zu einem höheren Betrag dieser Vergütungskomponente.

Durch die gewählte Vorgehensweise wird eine Verknüpfung zwischen den Interessen des Vorstands und der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertentwicklung geschaffen, bei der Kurssteigerung und Dividendenausschüttung in ausgewogenem Maße berücksichtigt werden.

Mit dem für alle Teilnehmer des Aktienoptionsprogramms geltenden Aufschlag von 12 % auf den Ausgangswert und dem für den Vorstand ergänzend geltenden Zielwert von durchschnittlich 6 % Aktienperformance pro Jahr über die vierjährige Laufzeit der Aktienoption wird ein anspruchsvolles Erfolgsziel gesetzt, das den Vorgaben von Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodexes genügt.

Die Aktienoptionen werden in jährlichen Tranchen ausgegeben. Die Vorstandsmitglieder sollen dienstvertraglich verpflichtet werden, während der Laufzeit ihrer Dienstverträge mit der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft die ihnen jährlich zugeteilten Aktienoptionen sämtlich zu erwerben. Diese Verpflichtung der obligatorischen Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den jährlichen Tranchen des Aktienoptionsprogramms setzt den Vorstandsmitgliedern ein faktisches jährliches Erfolgsziel, denn die Ausgabe und Ausübung von jeweils zwei Tranchen des Aktienoptionsprogramms überlappen sich zeitlich. Der Ermächtigungszeitraum für die Ausgabe der Option einer neuen Tranche und der Ausübungszeitraum einer früheren Tranche überlagern sich weitgehend. Ein hoher Börsenkurs im Ausübungszeitraum wäre zwar für die Ausübung der bereits begebenen Aktienoption attraktiv, aber stellt gleichzeitig ein ambitioniertes Ziel für die neue Tranche des Aktienoptionsprogramms dar. Diese Struktur bietet somit keinen Anreiz für Vorstandsmitglieder für eine kurzfristige Ausrichtung des Börsenkurses.

Die Zeichnung jeder Tranche geht mit der Verpflichtung eines Eigeninvestments, wie vorstehend beschrieben, einher. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern befristet auf maximal fünf Jahre. Die gesetzliche Verlängerung der Wartefrist für die Aktienoptionen auf vier Jahre macht es dann erforderlich, dass die Vorstandsmitglieder Aktienoptionen auch nach Ende ihres Dienstvertrages noch ausüben können. Eine vorzeitige (anteilige) Auszahlung der noch ausstehenden Aktienoptionen wäre grundsätzlich (so die gängige Literatur) mit der Neuregelung in § 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG auch nicht vereinbar.

Gemäß der Vorgabe von § 87 Abs. 1 Satz 3, 2. HS AktG soll der Bezugsgewinn für außerordentliche Entwicklungen in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder begrenzt werden. Durch geeignete Regelungen in den Dienstverträgen soll darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die langfristig variable Vergütung die Zielvergütung nicht in unangemessener Weise überschreitet. Eine nachträgliche Adjustierung soll daher möglich sein, wenn das Dreifache der Summe der jährlichen Zielvergütungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds über einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum überschritten wird.

Hinsichtlich der D&O-Versicherung wird ein Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG zum 1. Juli 2010 vereinbart.

Versorgungszusagen

Nähere Informationen zu den Versorgungszusagen der Vorstände sind im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist, zu finden.

Sonstiges

Nähere Informationen zu Abfindungszahlungen in den Vorstandsdienstverträgen für den Fall der Kündigung, der Amtsniederlegung oder der Abberufung sowie der Entgeltfortzahlung im Falle der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit sind im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009, der Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 ist, zu finden.

III. Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft von € 33.084.988,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 33.084.988 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 11. Dezember 2009 1.420.980 eigene Stückaktien. Von den insgesamt 33.084.988 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung folglich 31.664.008 Stückaktien stimmberechtigt.

IV. Teilnahme an der Hauptversammlung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 18. Januar 2010 bei der Gesellschaft unter der Adresse

**Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
c/o WestLB AG
vertreten durch dwpbank
- Hauptversammlung -
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/5099 1110**

angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn (0.00 Uhr) des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen, also auf den 4. Januar 2010, 0.00 Uhr (sog. Nachweisstichtag), und der Gesellschaft unter der vorstehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 18. Januar 2010 zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

V. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Insoweit bieten wir unseren Aktionären als Service auch an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in der Fassung des ARUG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB).

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Mit der Eintrittskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf schriftliches Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.wincor-nixdorf.com abrufbar.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, enthält die Satzung keine besondere Regelung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Investor Relations
33094 Paderborn
per Telefax: (05251) 693-5056

oder

elektronisch www.hv-vollmachten.de

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs (www.hv-vollmachten.de) ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Eine Vollmachterteilung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur bis spätestens Montag, den 25. Januar 2010, 9:00 Uhr, erfolgen. Außerdem können auch nur bis zu diesem Zeitpunkt die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs erfolgen. Weitere Informationen zur Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, können diese über das Internet oder schriftlich (auch per Telefax) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars erteilen. Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung sind im Internet unter www.wincor-nixdorf.com einsehbar. Um die rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben.

Die Vollmachten mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens 22. Januar 2010, 18.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Sie sind zu übersenden:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Investor Relations

per Telefax: 33094 Paderborn
(05251) 693-5056

oder

elektronisch: investor-relations@wincor-nixdorf.com

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

VI. Rechte der Aktionäre

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit dem 25. Oktober 2009, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 25. Dezember 2009, unter folgender Adresse zugehen:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
c/o PR im Turm HV-Service Aktiengesellschaft
Wasserturm Wallstadt
Römerstraße 72 – 74
68259 Mannheim

oder

per Telefax: (0621) 7177213

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich oder per Telefax an folgende Adresse zu richten:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
c/o PR im Turm HV-Service Aktiengesellschaft
Wasserturm Wallstadt
Römerstraße 72 – 74
68259 Mannheim

oder

per Telefax: (0621) 7177213

Gegenanträge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens 10. Januar 2010, unter der angegebenen Adresse eingehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung allen Aktionären im Internet unter www.wincor-nixdorf.com unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese

nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Prüfer) enthalten.

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.wincor-nixdorf.com abrufbar.

VII. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a AktG im Internet auf der Homepage der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft unter <http://www.wincor-nixdorf.com> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Paderborn, im Dezember 2009

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand